

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 30. Oktober 1963

14. Stück

22. Kundmachung: Auflassung eines öffentlichen Landungsplatzes am Donauström.

22.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien vom 8. Oktober 1963, betreffend die Auflassung des öffentlichen Landungsplatzes am rechten Ufer des Donaustromes zwischen Strom-km 1922.050 und 1922.200.

Auf Grund des § 56 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Bundesministern für soziale Verwaltung und für Land- und Forstwirtschaft, betreffend schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die fließenden Gewässer (Flußschiffahrtsverordnung), BGBl. Nr. 98/1937, werden die im § 1

der Kundmachung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmann vom 25. Oktober 1927, LGBl. für Wien Nr. 39, getroffenen Bestimmungen, soweit sie sich auf die unter Abschnitt A b) 1., Postnummer 4, bezeichnete Lände für mit Mineralölen beladene Schiffe und entleerte, noch nicht gereinigte Tankschiffe am rechten Ufer des Donaustromes mit dem oberen Ende des Landungsplatzes bei Strom-km 1922.200 und mit einer Gesamtlänge von 150 m beziehen, aufgehoben.

Der Landeshauptmann:
Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenvorlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.